

24.11.23

Beschluss des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates „Verletzte strken,
Wahrheitsfindung frdern und Dunkelfelder aufhellen -
Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“**

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates „Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“

Der Bundesrat stellt fest, dass mit der psychosozialen Prozessbegleitung für das Ermittlungs- und Strafverfahren ein wertvolles Instrument zur Verfügung steht, um Opfer von Straftaten zu stärken und sie zu ermutigen, sich vertrauensvoll an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

Psychosoziale Prozessbegleitung gewährleistet die aktive Teilnahme von Verletzten am Strafverfahren und leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, eine wiederholte Viktimisierung verletzlicher Personen im Verfahren zu vermeiden. Jüngste empirische Untersuchungen belegen, dass psychosozial unterstützte Opferzeuginnen und Opferzeugen ihrer Befragung in der Hauptverhandlung insgesamt gefasster entgegengehen, ihre prozessualen Rechte häufiger in Anspruch nehmen und sich infolgedessen auch häufiger in der Lage sehen, in Gegenwart der angeklagten Person auszusagen und ihre Erlebnisse widerspruchsfrei zu schildern. Das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung hat sich in den letzten sechs Jahren nicht nur als Meilenstein auf dem Gebiet des Opferschutzes im Strafverfahren erwiesen, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur prozessualen Wahrheitsfindung.

Das Angebot einer neutralen, professionellen Begleitung der Verletzten im Strafverfahren muss deshalb ausgebaut und praxisgerecht fortentwickelt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Gesetzesänderungen in der Strafprozessordnung und im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) mit dem Ziel auf den Weg zu bringen,

1. Verletzten in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung auch bei Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu ermöglichen;
2. für minderjährige Verletzte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Beiordnungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzusehen, um eine kindgerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens zu garantieren,
3. es Verletzten aller in § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung aufgeführten Katalogtaten zu ersparen, ihre besondere Schutzbedürftigkeit gesondert darlegen zu müssen,
4. den Informationsfluss zwischen Gericht und Prozessbegleitung durch Benachrichtigungspflichten zu verbessern,
5. die Gebührentatbestände aus § 6 PsychPbG mindestens entsprechend der Gebührentatbestände der Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses nach Anlage 1 zum GKG (KV GKG) anzuheben und eine Möglichkeit vorzusehen, besonders auslagen- und zeitintensiver Prozessbegleitungen auskömmlicher als bisher zu honorieren.

Begründung:

Erstmals anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 7. November 2019 haben die Justizministerinnen und Justizminister auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für weitere besonders schutzbedürftige Personen in den Blick zu nehmen und die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Beiordnung teils klarzustellen, teils zu ergänzen.

Anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 26. November 2020 haben die Justizministerinnen und Justizminister angemahnt, den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung in Teilbereichen zu erleichtern und die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, unter anderem einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt zu prüfen. Ergänzend haben die Justizministerinnen und Justizminister am 16. Juni 2021 auf ihrer Frühjahrskonferenz im Anschluss an einen Bericht an den Nationalen Normenkontrollrat die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung u. a. auch die Frage der auskömmlichen Honorierung der Pro-

zessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in den Blick zu nehmen. Schließlich haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz am 1. und 2. Juni 2022 nochmals an ihre vorherigen Beschlüsse erinnert.

An diese Beschlüsse knüpft der Entschließungsantrag an, denn der Reformbedarf ist dringlich:

1. Opfer häuslicher Gewalt sind nach der Istanbul-Konvention und der EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020 - 2025 vom 24. Juni 2020 (COM 2020, 258 final) als besonders schutzbedürftig anerkannt. In Fällen häuslicher Gewalt besteht ein Beiordnungsanspruch für diese Opfer jedoch nur bei Verbrechen, die zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt haben oder voraussichtlich führen werden. Unberücksichtigt bleibt, dass auch weniger gravierende Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit im Rahmen häuslicher Gewalt zu massiven psychischen Belastungen der Verletzten führen können, die eine Beiordnung rechtfertigen.

Häusliche Gewalt beschränkt sich nach Artikel 3 Buchstabe b der Istanbul-Konvention nicht auf sexuelle oder physische Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft, sondern umfasst auch psychische Gewalt zwischen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig von einem gemeinsamen Wohnsitz. Insbesondere in Trennungsphasen, die für Opferzeuginnen besondere Gefahren bis hin zum Femizid mit sich bringen können, fehlt es diesen nicht selten an der dringend notwendigen Unterstützung, wenn sie sich gegen bedrohliche Nachstellungen rechtlich zur Wehr setzen wollen. Denn nach § 238 Absatz 3 StGB ist allein die Nachstellung mit Todesfolge ein Verbrechen. Für Opfer von Stalking in Trennungsphasen ist die kostenfreie Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots der psychosozialen Prozessbegleitung nach aktuell geltender Rechtslage nicht möglich.

Verurteilungen im Deliktsfeld „häusliche Gewalt“ sind ohne die Mitwirkung der Geschädigten schwierig zu erreichen. Die Expertengruppe GREVIO, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht, hat in ihrem jüngsten Bericht 2022 nachdrücklich an die deutschen Behörden appelliert, den Ursachen für die „Zermürbung“ der Opfer entlang der strafrechtlichen Kette von den Strafverfolgungsbehörden bis zu den Gerichten nachzugehen, Schwachstellen zu analysieren und systemische Lücken in der justiziellen Reaktion zu schließen. Die fehlende Beiordnungsmöglichkeit einer Prozessbegleitung für gravierende Fälle häuslicher Gewalt gehört nach den Erkenntnissen der Beratungsstellen eindeutig zu diesen Schwachstellen. Die Regelungslücke muss zur Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zügig geschlossen werden.

2. Die genannte EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020 - 2025 legt einen weiteren Schwerpunkt auf die Gewährleistung kindgerechter Verfahren. Opfer im Kindesalter haben einen besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarf, da sie anfällig für wiederholte Viktimisierung und Einschüchterung sind. Dies gilt umso mehr, als Straftaten gegen sie häufig im familiären Umfeld begangen werden oder durch Personen, von

denen sie abhängig sind. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, diese Opfer schnell und in einem unbürokratischen Verfahren psychosozial abzusichern. Für minderjährige Verletzte muss bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Beiordnungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorgesehen werden, um von Anfang an rechtssicher eine kindgerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens zu garantieren.

3. Die typischen seelischen Folgen schwerer Sexualverbrechen sind medizinisch vielfach beschrieben und letztlich allgemeinkundig. Opfer kämpfen mit dem Verlust ihres Selbstwertgefühls, leiden unter Kontakt- und Beziehungsstörungen, haben Scham- und Schuldgefühle und können in schweren Fällen Angststörungen und Depressionen entwickeln. Mutet man ihnen in dieser Lage zu, zur Konkretisierung ihres „besonderen Schutzbedarfs“ eigene Defizite zu suchen und sich als besonders hilfsbedürftig zu präsentieren, sehen sie sich dadurch nicht gestärkt, sondern wiederum in die Opferrolle gedrängt. Dies behindert nicht nur den Prozess ihrer psychischen Gesundung, sondern weckt auch Ängste, dass die Erkenntnisse später in der Hauptverhandlung gegen sie instrumentalisiert werden könnten. Jedenfalls Verletzten aller in § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung aufgeführten Katalogtaten muss eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, ohne dass sie ihre besondere Schutzbedürftigkeit gesondert zu begründen haben.
4. Psychosoziale Prozessbegleitung ist die intensive Begleitung der Verletzten vor, während und nach der Hauptverhandlung, die naturgemäß nur wahrgenommen werden kann, wenn die Prozessbegleitung auch über Termine und Ergebnisse des Verfahrens informiert wird. Die Justizministerinnen und Justizminister haben bereits im Juni 2021 angemahnt, dass eine Übertragung der Regelung zur Terminsbenachrichtigung für den Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h Absatz 2 Satz 2 StPO auf die psychosoziale Prozessbegleitung übertragen werden muss. Daneben liegt es im ureigenen Interesse der Gerichte, die Prozessbegleitung auch von anderen wichtigen Verfahrensschritten zu benachrichtigen, damit diese ihre Aufgabe in der Kommunikation mit dem Opfer sachgerecht erfüllen kann.
5. Mit Schreiben vom 10.03.2023 hat der Bundesminister der Justiz die Justizministerinnen und Justizminister der Länder davon unterrichtet, in der laufenden Wahlperiode nach nur zwei Jahren die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung erneut anheben zu wollen. Die Gebührentatbestände aus § 6 PsychPbG sind hingegen seit 2017 unverändert geblieben. Dies ist umso unverständlicher, als zum 1. Januar 2021 auch die Gebührensätze der Nummern 3150 bis 3152 KV GKG um 10 Prozent angehoben wurden, die Gebühren nach dem PsychPbG je-och unverändert geblieben sind. Die im Gerichtskostengesetz veranschlagten Einnahmen übersteigen mithin inzwischen die Ausgaben.

Erschwerend kommt hinzu, dass aus verschiedenen Bundesländern berichtet wird, dass wegen der nicht auskömmlichen Honorare und der mangelnden Planbarkeit von Gerichtsterminen sich freie Träger sowie

selbständige Prozess-begleiterinnen und Prozessbegleiter nicht mehr in der Lage sehen, ihr Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Beratungsstellen mit Angeboten für Opfer mit besonderem Hilfebedarf oder fremdsprachige Angebote. Hier gilt es, die Auflösung der bewährten Hilfeinfrastruktur in einen uneinheitlichen Flickenteppich zu verhindern und schnellstmöglich bundesweit einheitlich für Abhilfe zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund darf die Reform nicht mehr länger aufgeschoben werden, zumal sich die von anwaltlicher Seite verschiedentlich geäußerte Sorge vor einer Beeinträchtigung der Waffengleichheit im Prozess in den sechs Jahren, in denen mit dem Instrument Erfahrungen gesammelt werden konnten, nicht bestätigt hat.

Evaluationen in Mecklenburg-Vorpommern, in Nordrhein-Westfalen und insbesondere die kürzlich durchgeführte Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN) lassen im Gegenteil erkennen, dass eine Stärkung der Opferzeuginnen und Opferzeugen im Strafverfahren die Aufklärung des Sachverhalts für alle Verfahrensbeteiligten verbessern kann.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat bereits viermal auf die Notwendigkeit eines praxisgerechten Ausbaus der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund darum gebeten, dem Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren den Stellenwert einzuräumen, der ihm nach den europarechtlichen Vorgaben und den politischen Notwendigkeiten zukommt.